

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: BGB §§ 276, 277, 812 Abs. 1, 818 Abs.2 und Abs.3

Leitsätze:

1. Von Fällen der gefahreneigenen Arbeit abgesehen, haftet ein Arbeitnehmer wegen jeder fahrlässigen Verletzung seiner Arbeitspflichten dem Arbeitgeber für den diesem entstandenen Schaden.
2. Schäden, die ein Arbeitnehmer bei gefahreneigter Arbeit grobfahrlässig verursacht, muß in aller Regel der Arbeitnehmer allein tragen.
3. Schäden, die ein Arbeitnehmer bei gefahreneigter Arbeit nicht grobfahrlässig verursacht, sind bei normaler Schuld in aller Regel zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer quotal zu verteilen, wobei die Gesamtumstände von Schadensanlaß und Schadensfolgen nach Billigkeitsgrundsätzen und Zumutbarkeitsgesichtspunkten gegeneinander abzuwägen sind. Bei geringer Schuld des Arbeitnehmers wird in aller Regel der Arbeitgeber solche Schäden allein zu tragen haben.
4. Der Begriff der Fahrlässigkeit ist ein durch die Revision in vollem Umfang nachprüfbarer Rechtsbegriff. Die Revisionsinstanz kann auch nachprüfen, ob hinsichtlich des Begriffs der groben Fahrlässigkeit die Tatsacheninstanz den Begriff "grob" in dem zu entscheidenden Fall in einer vertretbaren Weise angewandt hat.
5. Die Vorschriften der §§ 812, 818 Abs. 2 BGB beanspruchen auch Geltung für arbeitsrechtliche Verhältnisse.

Aktenzeichen: 2 AZR 402/55

Urteil des BAG vom 19. März 1959

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 402/55
Sa 294/55 Hamm

erklärt
19. März 1959

z. Weinrich,

Verwaltungssekretär
3 Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. März 1959 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Petersen und Dr. Müller für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten werden, unter Zurückweisung der Anschlußrevision des Klägers im übrigen, die Urteile des Landesarbeitsgerichts, 2. Kammer, in Hamm vom 8. Juli 1955 - 2 Sa 294/55 - und des Arbeitsgerichts Bielefeld vom 19. April 1955 - 1 Ca 824/55 - insoweit aufgehoben, als in ihnen die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, die Beklagte zur Zahlung von 40,- DM verurteilt, ihre Widerklage abgewiesen und über die Kosten erkannt worden ist.
2. Der Kläger wird mit seiner Klage in vollem Umfange abgewiesen. Auf die Widerklage wird der Kläger verurteilt, an die Beklagte außer dem dieser in erster Instanz zuerkannten Betrag von 12,16 DM weitere 104,96 DM, insgesamt somit 117,10 DM, zu zahlen.
3. Die Kosten des gesamten Rechtsstreits trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

1.a) Der in der Zeit vom 26. Februar 1954 bis zum 25. September 1954 bei einem wöchentlichen Bruttolohn von 91,58 DM bei der Beklagten als zweiter Kraftfahrer im Güterfernverkehr tätige Kläger hatte im Mai 1954 einen von ihm geführten Lastzug der Beklagten, bestehend aus einem "Krupp"-Motorwagen und einem Anhänger, auf einem Parkplatz abgestellt. Nach seinem Weggang von dem Lastzug geriet dieser ins Rollen und fuhr auf einen anderen Lastzug auf, wodurch an dem Motorwagen der Beklagten Beschädigungen an Stoßstange und Kotflügel entstanden, für deren Reparatur die Beklagte 289,96 DM aufgewendet hat. Die Beklagte, die den Kläger für diesen Schaden verantwortlich machte, behielt von dessen Wochenlohn in der Folge jeweils Beträge von 15,- bis 20,- DM ein, und zwar bis zu der am 25. September 1954 durch den Kläger erfolgten fristlosen Aufkündigung seines Arbeitsverhältnisses im Gesamtbetrag von 185,- DM.

b) Der Kläger hat von der Beklagten Zahlung dieses einbehaltenen Betrages von 185,- DM verlangt. Er hat dazu behauptet, auf seine Frage, wie der Maschinenwagen abzubremsen sei, habe ihm der erste Fahrer, G , gesagt, von den vorhandenen zwei Handbremsen sei die linke für die Bremsung des Anhängers und die rechte für die Feststellung der linken Bremse bestimmt, und außerdem müsse er einen kleinen Gang einschalten. Dementsprechend sei er bei dem Abstellen des Lastzuges auf dem Parkplatz an dem Unglückstage auch verfahren. Da jedoch der Luftkessel der Luftdruckbremse des Anhängers defekt gewesen sei, habe der Anhänger nicht gehalten und den Maschinenwagen nach vorne gedrückt, wodurch es dann zu dem Unfall gekommen sei. Unter Hinweis auf diese Unfallumstände habe er den von der Beklagten durchgeführten Lohnabzügen auch sofort widersprochen. Er hat dazu die Ansicht vertreten, der Unfall sei nicht auf Fahrlässigkeit, keinesfalls aber auf grobe Fahrlässigkeit seinerseits zurückzuführen. Deshalb dürfe ihn die Beklagte wegen des ihr ent-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

standenen Schadens nicht in Anspruch nehmen. Bei einer etwaigen leichten Fahrlässigkeit seinerseits müsse die Beklagte nach den Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs bei gefahrensgeneigter Arbeit den Schaden ganz oder teilweise selber tragen.

Die Beklagte hat Klageabweisung und im Wege der Widerklage Verurteilung des Klägers zur Zahlung des Restschadens in Höhe von 104,96 DM beantragt. Sie hat behauptet, die Bremseinrichtungen des Lastzuges seien in Ordnung gewesen. Der Unfall sei darauf zurückzuführen, daß der Kläger vergessen habe, die Handbremsen anzuziehen. Auch habe der Kläger den nach dem Unfall geschehenen Lohnabzügen nicht widersprochen. Sie hat die Ansicht vertreten, der Kläger habe wissen müssen, wie er den von ihm vorher gefahrenen Lastzug ordnungsmäßig abzubremsen habe, und er habe deshalb grobfahrlässig gehandelt. Nach den Grundsätzen über den innerbetrieblichen Schadensausgleich bei gefahrensgeneigter Arbeit sei sie nicht gehalten, den ihr entstandenen Schaden ganz oder teilweise selbst zu tragen, weil diese Grundsätze bei grobfahrlässigem Verhalten eines Arbeitnehmers nicht zur Anwendung kämen. Außerdem sei in der stillschweigenden Duldung der geschehenen Abzüge durch den Kläger ein Anerkenntnis zu sehen.

c) Mit der Widerklage hat die Beklagte Zahlung eines weiteren Betrages von 12,16 DM verlangt. Hierzu ist unstreitig, daß der Kläger nach seinem am 25. September 1954 erfolgten Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis infolge eines Versehens der Lohnbuchhaltung der Beklagten noch den Wochenlohn für die Zeit vom 27. September 1954 bis zum 2. Oktober 1954 erhalten hat. Hierauf hat die Beklagte fünf dem Kläger noch zustehende Urlaubstage verrechnet, so daß er insgesamt einen Betrag für einen Tag in Höhe von 12,16 DM zuviel erhalten hat, zu dessen Rückzahlung die Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 12. Oktober 1954 vergeblich aufforderte. Diesen Betrag hat die Beklagte aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung



- 4 -

geltend gemacht. Der Kläger hat auch insoweit Zurückweisung der Widerklage beantragt. Er hat geltend gemacht, er sei um den Betrag von 12,16 DM nicht mehr bereichert.

2.a) Das Arbeitsgericht hat unter Abweisung der Klage und der Widerklage im übrigen die Beklagte zur Zahlung von 40,- DM und den Kläger zur Zahlung von 12,16 DM verurteilt. Bezüglich des Unfalls hat es eine leichte Fahrlässigkeit des Klägers angenommen und unter Anwendung der Grundsätze über den innerbetrieblichen Schadensausgleich bei gefahren-geneigter Arbeit die Parteien für verpflichtet gehalten, den entstandenen Schaden hälftig zu tragen. Da somit die Beklagte von dem Kläger nur die Hälfte von 290,- DM = 145,- DM habe fordern können, müsse sie von dem vom Lohn des Klägers einbehaltenen Betrag von 185,- DM einen solchen von 40,- DM an den Kläger erstatten. Hinsichtlich des Betrages von 12,16 DM hat es ausgeführt, um diesen Betrag sei der Kläger zu Unrecht bereichert.

Es hat den Streitwert getrennt für die Klage auf 185,- DM und für die Widerklage auf 117,12 DM festgesetzt.

b) Gegen das Urteil des Arbeitsgerichts haben, soweit sie unterlegen sind, die Beklagte Berufung und der Kläger Anschlußberufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat beide Berufungen zurückgewiesen. Zum Unfallhergang hat es in tatsächlicher Beziehung festgestellt, ausweislich der erstinstanzlichen Aussage des ersten Kraftfahrers G habe dieser dem Kläger die Bedienung der Bremsen richtig erklärt. Wenn der Lastzug auf dem Parkplatz, der ausweislich der Aussage des Zeugen G nur unwesentliches Gefälle gehabt habe, ins Rollen gekommen sei, so lasse sich das nur dadurch erklären, daß der Kläger die Bremsen nicht ordnungsmäßig angezogen und den kleinen Gang nicht eingeschaltet habe. In rechtlicher Beziehung hat es ausgeführt, auch wenn die Bremsen nicht in Ordnung gewesen sein sollten, habe der Kläger bei diesem festgestellten Sachverhalt in ungewöhnlichem Maße die verkehrsübliche Sorgfalt außer acht gelassen, weil er beim Abstellen und Sichern des Lastzuges besonders



vorsichtig habe sein müssen. Er habe daher grobfahrlässig gehandelt. Da auch das Abstellen und Sichern eines abgestellten Lastzuges als gefahrengeneigte Arbeit anzusehen sei, rechtfertige das grobfahrlässige Verhalten des Klägers es, ihn aus dem Gesichtspunkt des innerbetrieblichen Schadensausgleichs bei gefahrengeneigter Arbeit unter Abwägung aller in Betracht kommenden Einzelumstände mit der Hälfte des daraus der Beklagten entstandenen Schadens zu belasten, wozu das Arbeitsgericht nicht schon bei seiner Annahme, der Kläger habe nur leicht fahrlässig gehandelt, habe kommen können, weil derartige nur leicht fahrlässig verursachte Schadensfolgen der Arbeitgeber grundsätzlich selbst tragen müsse.

Bezüglich des Betrages von 12,16 DM ist es der Beurteilung des Arbeitsgerichts mit der Begründung gefolgt, der Kläger habe beim Empfang des Geldes wissen müssen, daß ihm der Betrag nicht zustehe; spätestens mit dem Schreiben der Beklagten vom 12. Oktober 1954 habe der Kläger von dem mangelnden Rechtsgrund gewußt.

3. Hiergegen haben die Beklagte Revision und der Kläger Anschlußrevision im Sinne ihrer bisher erfolglos gebliebenen Klage- und Widerklageanträge eingelegt.

Entscheidungsgründe:

I. Zur Statthaftigkeit der Revision.

1. Gegen die Statthaftigkeit der Anschlußrevision bestehen insoweit keine Bedenken, als mit dieser der Kläger auch seine Verurteilung zur Zahlung von 12,16 DM bekämpft. Im Tenor des angefochtenen Urteils ist die Revision uneingeschränkt zugelassen. Aus der in den Entscheidungsgründen enthaltenen Begründung des Landesarbeitsgerichts läßt sich nur entnehmen, daß es der Rechtssache eine grundsätzliche, die Zulassung der Revision rechtfertigende, Bedeutung zugemessen hat, weil darin Fragen aus dem Bereich des innerbetrieblichen Schadensausgleichs bei schadensgeneigter Arbeit eine Rolle spielen. Es hat aber von der

Zulassung der Revision den zwischen den Parteien streitigen Betrag von 12,16 DM, der mit Fragen aus dem Bereich des innerbetrieblichen Schadensausgleichs bei schadensgeneigter Arbeit nicht zusammenhängt, nicht ausdrücklich oder erkennbar ausgenommen. Unter diesen Umständen gebietet es der Gedanke der Rechtsmittelklarheit, davon auszugehen, daß die Revision auch bezüglich dieses Streitpostens vom Landesarbeitsgericht uneingeschränkt zugelassen worden und die Anschlußrevision auch insoweit statthaft ist.

2. Die Revisionsinstanz hat auch zu überprüfen, ob das in der Vorinstanz eingelegte Rechtsmittel der Berufung statthaft war (vgl. BAG 6, 95 100 = AP Nr. 4³ zu § 580 ZPO und BAG AP Nr. 3² zu § 580 ZPO mit weiteren Nachweisen). Da das Arbeitsgericht die Berufung nicht zugelassen hatte, waren die Berufung der Beklagten und die Anschlußberufung des Klägers nur statthaft, wenn der vom Arbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300,- DM erreichte (§ 64 Abs. 1 ArbGG). Soweit das Arbeitsgericht den Streitwert für Klage und Widerklage getrennt festgesetzt hat, war das aus den Gründen, wie sie in BAG AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 für einen entsprechenden Fall der getrennten Streitwertneufestsetzung durch das Landesarbeitsgericht erörtert sind, unzulässig. Der Streitwert wäre einheitlich festzusetzen gewesen. Entsprechend dem Sinn der Streitwertfestsetzung, die Rechtsmittelfähigkeit der als Urteil insgesamt eine einheitliche Größe darstellenden Entscheidung auszuweisen, muß jedoch bei getrennter Festsetzung des Streitwertes für Klage und Widerklage die dann ohne weiteres mögliche Addierung als vollzogen angesehen werden (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Zweiten Senates des Bundesarbeitsgerichts vom 13. März 1959 - 2 AZR 282/58; vgl. auch: Dietz-Nikisch, ArbGG, § 64 Bem. 15; Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., 1955, § 61 Bem. 57; RAG ARS 23, 142 145 mit Anm. von Volkmar S. 147, 148; LAG München, ARS 24, L 96 97 mit Anm. von Volkmar S. 103/104).



II. Der Unfallschaden.

1. Die Berechtigung des Zahlungsverlangens des Klägers in Höhe von 185,- DM hängt davon ab, ob die Beklagte ihm in dieser Höhe von dem vereinbarten Wochenbruttolohn einen entsprechenden Betrag zu Recht einbehalten und seine Lohnforderung insoweit durch Aufrechnung gemäß § 389 BGB getilgt hat. Nicht dagegen ist für die Berechtigung des Zahlungsbegehrens des Klägers in Betracht zu ziehen, ob er neben dem vereinbarten Bruttowochenlohn noch Mehrarbeitsvergütung verlangen kann. Seine in dieser Richtung gehenden erstinstanzlichen Behauptungen hat er in der zweiten Instanz nicht aufrecht erhalten. Daraus muß geschlossen werden, daß er in der Berufungsinstanz nur noch die Beträge verfolgt hat, die ihm von seinem normalen Bruttolohn einbehalten worden sind. Unter diesen Umständen hängt die Berechtigung des Zahlungsbegehrens des Klägers in Höhe von 185,- DM ebenso wie die der Widerklage der Beklagten in Höhe von 104,96 DM nur davon ab, ob und in welchem Umfang die Beklagte vom Kläger Ersatz für den Unfallschaden verlangen kann.

2.a) Bei dem vom Kläger verursachten Schaden handelt es sich um einen solchen aus gefahrengeneigter Arbeit. Die Eigenart der Dienstleistung eines Kraftfahrers bringt es mit sich, daß auch dem sorgsamem Kraftfahrer gelegentlich Fehler bei der Bedienung des Kraftfahrzeuges unterlaufen, die - für sich betrachtet- zwar jedesmal vermeidbar waren, mit denen aber angesichts der menschlichen Unzulänglichkeit als mit einem typischen Abirren der Dienstleistung erfahrungsgemäß zu rechnen ist. Nach anerkannter Rechtsprechung und Lehre, die in dem Beschluß des Großen Senates des Bundesarbeitsgerichts vom 25. September 1957 - GS 4/56, 5/56 - BAG 5, 1 7,87 - weitgehend zusammen gestellt ist, ist bei einem solchen Sachverhalt ein sogenannter innerbetrieblicher Schadensausgleich zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Betracht zu ziehen. Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Arbeitnehmer in solchen Fällen an der



Wiedergutmachung des von ihm verursachten Schadens zu beteiligen ist, richtet sich nach der Größe der in seiner Arbeit liegenden Gefahr, nach dem vom Arbeitgeber einkalkulierten oder durch Versicherung deckbaren Risiko, nach der Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb, nach der Höhe des Arbeitsentgeltes, in dem möglicherweise eine Risikoprämie für den Arbeitnehmer enthalten sein kann, nach der Höhe des Schadens, insbesondere nach dem Grad seines Verschuldens und überhaupt nach den persönlichen Umständen des Arbeitnehmers, wie der Dauer der Betriebszugehörigkeit in der vorangegangenen Zeit, seinem Lebensalter, den Familienverhältnissen, seinem bisherigen Verhalten u.ä. (vgl. BAG 5, 1 7,87).

b) Für den vorliegenden Rechtsstreit hat das Landesarbeitsgericht, von diesem Institut des innerbetrieblichen Schadensausgleiches zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber bei gefahrengeneigter Arbeit ausgehend, das Verhalten des Klägers als grobfahrlässig bewertet. Es hat ausgeführt, das von ihm angenommene grobfahrlässige Verhalten des Klägers rechtfertige es, ihn unter Abwägung aller sonstigen in Betracht kommenden Einzelumstände mit der Hälfte des der Beklagten entstandenen Schadens zu belasten, wozu das Arbeitsgericht nicht schon bei seiner Bewertung, der Kläger habe nur leicht fahrlässig gehandelt, habe kommen können, weil bei gefahrengeneigter Arbeit nur leicht fahrlässig verursachte Schadensfolgen der Arbeitgeber grundsätzlich selbst tragen müsse.

c) Die beiderseitigen Revisionen der Parteien streiten im vorliegenden Fall ausdrücklich nur noch über zweierlei, nämlich darüber, ob das Landesarbeitsgericht zu Recht eine grobe Fahrlässigkeit des Klägers bei der Verursachung des der Beklagten entstandenen Schadens angenommen hat und wie sich, je nach dem festzustellenden Grade des Verschuldens des Klägers, dieses für den Umfang des sogenannten innerbetrieblichen Schadensausgleichs bei gefahrengeneigter Arbeit auswirke. Der Kläger vertritt den Standpunkt, bei leichter Fahrlässigkeit, wie sie ihm bei richtiger Beurteilung nur vorgeworfen werden



könne, müsse die Beklagte die Schadensfolgen in vollem Umfang tragen. Die Beklagte vertritt dagegen den Standpunkt, bei grober Fahrlässigkeit, wie sie das Landesarbeitsgericht gegen den Kläger zu Recht angenommen habe, müsse der Kläger die Unfallfolgen ganz, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch mindestens anteilig tragen.

d) Damit ist der Rechtsstreit - von den Parteien offensichtlich bewußt -, auf die Rechtsfrage zugespitzt, bei welchem Verschuldensgrad des Arbeitnehmers bei gefahren-geneigter Arbeit seine Haftung entfällt oder seine Haftung nur quotal entfällt bzw. quotal bestehen bleibt oder seine Haftung in vollem Umfang gegeben ist. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 10. Januar 1955 - III ZR 153/53 - BGHZ 16, 111 [116 ff.] = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers- darauf hingewiesen, daß die Rechtsprechung bei dieser Frage bisher zu recht unterschiedlichen Ergebnissen gekommen ist. Er hat, unter ausführlicher Mitteilung der bisher ergangenen gerichtlichen Entscheidungen, dargelegt, daß dabei fast alle Lösungen vertreten worden sind, die denkbar sind zwischen dem Alleintragen des ganzen Schadens durch den Arbeitgeber bei leicht fahrlässigem oder bei schlechthin fahrlässigem Handeln des Arbeitnehmers sowie einem Mittragen des Schadens durch den Arbeitnehmer bei grobfahrlässigem Handeln des Arbeitnehmers und dem Alleintragen des Schadens durch den Arbeitnehmer bei grobfahrlässigem und schlechthin fahrlässigem Handeln sowie einem Mittragen des Schadens durch den Arbeitgeber höchstens bei leichtfahrlässigem Handeln des Arbeitnehmers. Angesichts dieser Rechtsergebnisse drängt sich die Erkenntnis auf, daß gerade für die Massenerscheinung der Schadensverursachung durch Arbeitnehmer bei der Bedienung von Kraftfahrzeugen es der Rechtssicherheit der Beteiligten und der Entlastung der Gerichte dient, wenn zu dieser Frage eine handliche und grundsätzliche Typisierung gewonnen wird, die genügend klar stellt, welche Bedeutung in solchen Fällen in der



Regel die einzelnen denkbaren Verschuldensgrade des Arbeitnehmers beim innerbetrieblichen Schadensausgleich haben, die aber andererseits elastisch genug ist, um bei dem innerbetrieblichen Schadensausgleich auch den sonstigen Umständen Rechnung zu tragen, die nach dem vom Großen Senat in BAG 5, 1 7,8 Ausgeführten mit zu berücksichtigen sind.

3. Für die Frage, bei welchem Verschuldensgrad des Arbeitnehmers bei gefahreneigter Arbeit seine Haftung entfällt oder seine Haftung nur quotal entfällt bzw. quotal bestehen bleibt oder seine Haftung in vollem Umfang bestehen bleibt, ist von folgendem auszugehen.

a) Es muß zunächst der Grundsatz berücksichtigt werden, daß - von der Besonderheit des Falles der gefahreneigten Arbeit einmal abgesehen - der Arbeitnehmer grundsätzlich Vorsatz und Fahrlässigkeit schlechthin zu vertreten hat (§ 276 Abs. 1 Satz 1 BGB). An einer ausdrücklichen Vorschrift darüber, daß für arbeitsvertragliche Pflichten von Arbeitnehmern etwas anderes als der in § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB geregelte Normalfall gelte, fehlt es. Ein anderer als der in § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB geregelte Verschuldensmaßstab ergibt sich auch nicht schlechthin aus der besonderen personalen Struktur des Arbeitsvertrages. Diese spricht geradezu für das Gegenteil. Der wirtschaftliche Gesamtsinn eines Arbeitsverhältnisses macht es dem Arbeitnehmer zur Pflicht, ohne jede Fahrlässigkeit zu arbeiten. Es muß in Betracht gezogen werden, daß der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer weitgehende Fürsorgepflichten schuldet, bei deren bereits fahrlässigen Verletzung der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer aus dem Gesichtspunkt der schuldhaften Vertragsverletzung auf Ersatz des ihm dadurch entstandenen Schadens in Anspruch genommen werden kann (vgl. statt aller: Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., 1. Bd. § 48 II 5 c, cc S. 365; § 48 III 4 S. 376; Bundesarbeitsgericht, 2. Senat, Urteile vom 27. März 1958 - 2 AZR 221/56, 2 AZR 188/56, 2 AZR 291/57 - BAG 6, 52 58, AP Nr. 1 und 2 zu § 670 BGB; Meinert, Der Betrieb 1958, 1328; ferner das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung



bestimmte Urteil des 2. Senates des Bundesarbeitsgerichts vom 8. Dezember 1958 - 2 AZR 524/57 -). Es würde eine Wertverfälschung der wirtschaftlichen Austauschbeziehungen, in denen Arbeitnehmer und Arbeitgeber immerhin wechselseitig stehen, bedeuten, wollte man verneinen, daß auch der Arbeitnehmer, dem im übrigen immer mehr wertvolle Vermögensteile seines Arbeitgebers anvertraut werden, nach besten Kräften bemüht sein muß, seine Arbeitspflichten zu erfüllen. Mit einer solchen Auffassung ist es unvereinbar, generell eine Haftungsmilderung in der Weise in Betracht zu ziehen, daß der Arbeitnehmer für Vertragsverletzungen nur bei grober Fahrlässigkeit haftet. Soweit Denecke, RdA, 1952, 209 und RGRK, 11. Aufl., Anm. 17 vor § 611 BGB sowie das Landesarbeitsgericht Stuttgart, AP Nr. 2 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers, für derartige Fälle die auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkte Haftung des Arbeitnehmers insbesondere aus einer Analogie zu Art. 34 GG herleiten wollen, wird damit ein Sachverhalt herangezogen, der mit dem besonderen Wesen des Arbeitsverhältnisses nicht verglichen werden kann. Deshalb ist der weit- aus überwiegenden Meinung beizutreten, die es ablehnt, generell einen Arbeitnehmer milder als in § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB vorgesehen und nur beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit haften zu lassen (vgl. statt aller: das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmte Urteil des 2. Senates des BAG vom 8. Dezember 1958 - 2 AZR 524/57- sowie die Nachweise bei Hueck-Nipperdey, aaO, Bd. I § 35 II 3 S. 209 zu Fußnote 27).

b) Was nun die Fälle der Schadenshaftung bei gefahreneigter Arbeit angeht, kann sich die moderne Gesellschafts- und Sozialordnung nicht der Lebensstatsache verschließen, daß bei sogenannter "gefahreneigter Arbeit" eine schuldhaft e Außerachtlassung der im Verkehr und im Arbeitsleben erforderlichen Sorgfalt erfahrungsgemäß Jedem einmal passieren kann. Die Gesellschafts- und Sozialordnung kann ein solches gelegentliches Versagen des



einzelnen nicht billigen, weil eine derartige Billigung dem Ordnungsprinzip widerstreiten würde, das grundsätzlich die Wahrung "der erforderlichen Sorgfalt" im Interesse eines gedeihlichen Zusammenlebens aller unerlässlich macht. Aber sie bringt für ein solches gelegentliches Versagen ein entschuldigendes Verständnis in der Form eines Verständnisgedankens auf. Wird ein Arbeitnehmer auf Grund seines Arbeitsverhältnisses mit gefahreneigneten Arbeiten betraut, dann erbringt er diese im Interesse des Arbeitgebers und für den Arbeitgeber. Dabei ergibt sich als Erfahrungstatsache, daß bei Arbeiten dieser Art immer wieder ein menschliches Versagen des Arbeitnehmers auftritt. Bei einer solchen Arbeit gebietet es die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer, der bei den im Interesse des Arbeitgebers erbrachten gefahreneigneten Arbeiten gelegentlich versagt, in zumutbarem Maße vor den Folgen eines solchen Versagens zu bewahren. In einem solchen Fall werden aber nicht Schuld des Arbeitnehmers und Schuld des Arbeitgebers zum Anlaß gegenseitiger Abwägung genommen, wie das nach näherer Maßgabe des § 254 BGB bei Schadensverursachung aus beiderseitigem Verschulden geschehen muß. Vielmehr stehen zur Abwägung ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten des Arbeitnehmers auf der einen Seite und die auf den Arbeitgeber zurückgehende Veranlassung - nämlich das schuldlose Setzen der Möglichkeit des schuldhaften Versagens in gefahrenbedingten Situationen durch den Arbeitnehmer - auf der anderen Seite. Betrachtet man das Gewicht dieser beiderseitigen Umstände, dann kann nicht übersehen werden, daß dabei der Teil der rechtswidrig und schuldhaft handelt, immer noch gegen die Rechtsordnung und gegen das Ordnungsgefüge der Gemeinschaft verstößt, während sich derjenige, der gefahreneignete Arbeit von einem anderen für sich verrichten läßt, innerhalb dessen hält, was die Rechts- und Gemeinschaftsordnung billigt. Dieser Gesichtspunkt gebietet es, auch bei schuldhafter Schadensverursachung durch den Arbeitnehmer im Rahmen von schadensgeneigter Arbeit dem Verständnisgedanken bestimmte Grenzen, eine Art Toleranzgrenze, zu ziehen, zumal anderenfalls sehr leicht schlechthin Unordnung und Leichtsinn einreißen kann.



Die Toleranzgrenze liegt dort, wo andere Gesichtspunkte es kraft ihres Übergewichtes verbieten, den Arbeitnehmer bei schuldhafter Schadensverursachung im Rahmen von schadensgeneigter Arbeit zu entlasten. Namentlich die Bedeutung der Aufrechterhaltung einer allgemeinen schadensfreien Ordnung im Interesse aller, der Abschreckung vor einem "Sich-gehen-lassen", der Bewahrung der dem Arbeitnehmer anvertrauten - oft wertvollen - Güter des Arbeitgebers vor vermeidbaren Schäden sowie auch ein Gerechtigkeitsprinzip und das sich daraus ergebende Sühneprinzip ganz allgemein verbieten es in aller Regel, den Verständnisgedanken dort zum Tragen und demjenigen zugutekommen zu lassen, der gegen die im Verkehr und im Arbeitsleben erforderliche Sorgfalt grob verstößt, der also "grob fahrlässig" oder, um mit dem Großen Senat (BAG 5, 1 187) zu sprechen, mit "schwerer Schuld" handelt. Wenn unsere Rechtsordnung schon denjenigen, der nicht schlechthin jede Fahrlässigkeit zu vertreten hat, sondern nur für sogenannte "Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten" haftet, von einer Haftung für grobe Fahrlässigkeit nicht befreit (§ 277 BGB), so ist das eine Regelung, die auf denselben Gesichtspunkten beruht, nämlich denjenigen, daß die Gerechtigkeit, der daraus sich ergebende Sühnege danken und die allgemeine Ordnung es gebieten, denjenigen, der grob gegen die durch das menschliche Zusammenleben gebotenen Sorgfaltspflichten verstößt, für die Folgen eines solchen gemeinschaftswidrigen Verhaltens auch haften zu lassen. Dieser Gedanke muß um so mehr zum Tragen kommen, wenn in Betracht gezogen wird, daß die Freistellung des Arbeitnehmers von der Schadenshaftung bei gefahren geneigter Arbeit letzten Endes nicht auf einer Billigung durch die Rechtsordnung, sondern lediglich auf einem Verständnisgedanken beruht. Darin unterscheidet sich das Prinzip des innerbetrieblichen Schadensausgleichs bei schadensgeneigter Arbeit von dem in § 277 BGB niedergelegten Gedanken immerhin. Während in den Fällen des



§ 277 BGB der Schuldner nicht mehr schuldet als die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten, schuldet der Arbeitnehmer auch bei gefahrengeneigter Arbeit jede Sorgfalt im Sinne von § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB schlechthin, weil anderenfalls von vornherein eine Unordnung sanktioniert würde, was nicht tragbar ist; der Arbeitnehmer wird lediglich aus dem Verständnisgedanken heraus und im Hinblick auf das für den Schaden mit anlaßgebende Verhalten des Arbeitgebers nicht wegen jeden Schuldverstoßes auf Schadenersatz in Anspruch genommen.

c) Unter Betrachtung dieser Toleranzgrenze ergibt sich dann aber als Grundsatz, daß in aller Regel grobfahrlässiges Verhalten auch bei schadensgeneigter Arbeit den Arbeitnehmer von seiner Ersatzpflicht nicht befreien kann. Das ist im Grundsatz auch die Ansicht des Großen Senates in dem von ihm entschiedenen, dem vorliegenden ähnlichen Sachverhalt (IAG 5, 1 187). Scheidet also grobfahrlässige Schadensverursachung in aller Regel als Anlaß für die Anwendung des Instituts des innerbetrieblichen Haftungsausgleichs bei gefahrengeneigter Arbeit aus, so kann in aller Regel nur nicht grobe Fahrlässigkeit Anlaß sein, das Institut des innerbetrieblichen Haftungsausgleichs bei schadensgeneigter Arbeit zur Anwendung zu bringen. Als Richtlinie bietet sich dann an, daß geringe Fahrlässigkeit in aller Regel es verbietet, den Arbeitnehmer wegen des im Rahmen von schadensgeneigter Arbeit verursachten Schadens in Anspruch zu nehmen, und daß Fahrlässigkeit schlechthin - jedoch unter Ausschluß der groben Fahrlässigkeit - in aller Regel zu einer quotalen Verteilung der Schadensfolgen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber führt, wobei die Gesamtumstände von Schadensanlaß und Schadensfolgen nach Billigkeitsgrundsätzen und Zumutbarkeitsgesichtspunkten erschöpfend und widerspruchsfrei gegeneinander abzuwägen sind.

4. Somit hängen die Berechtigung der Zahlungsklage des Klägers in Höhe von 185,- DM ebenso wie die der Widerklage in Höhe von 104,96 DM davon ab, ob das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei eine "grobe Fahrlässigkeit" des Klägers an-



genommen hat. Trifft das zu, dann haftet der Kläger für den Unfallschaden in jedem Fall, ohne daß es dann noch darauf ankommen könnte, ob das Landesarbeitsgericht, was die Revision der Beklagten bezweifelt, zu Recht eine gefahreneigene Arbeit angenommen hat.

a) Der Begriff der "Fahrlässigkeit" ist ein durch die Revision in vollem Umfang nachprüfbarer Rechtsbegriff (Wieczorek, ZPO, § 550 A II e 1 mit Nachweisen; BGHZ 10, 14 [16]). Der Begriff der "groben Fahrlässigkeit" als solcher ist der Nachprüfung durch die Revision daraufhin zugänglich, ob die Tatsacheninstanz den Begriff der Fahrlässigkeit im Sinne des § 276 Abs. 1 Satz 2 BGB richtig erkannt hat, ob es sich des Unterschiedes der nicht groben Fahrlässigkeit und der groben Fahrlässigkeit bewußt und ob es sich der Rechtserheblichkeit des Unterschiedes zwischen nicht grober und grober Fahrlässigkeit in dem von ihm entschiedenen Falle bewußt war. Die Revisionsinstanz kann dabei aber auch nachprüfen, ob die Tatsacheninstanz den Begriff "grob" in dem zu entscheidenden Fall in einer vertretbaren Weise angewandt hat. Denn was "grob" im Sinne der "groben Fahrlässigkeit" ist, ist gleichfalls eine Rechtsfrage. Allerdings enthält gerade dieser Begriff als Rechtsbegriff einen bestimmten Beurteilungsspielraum für die Tatsacheninstanz, der sich, sofern seine Grenzen unter Beachtung der Umstände des Einzelfalles nicht überschritten werden, der Nachprüfung durch die Revisionsinstanz entzieht (vgl. Beschluß des Ersten Senates vom 2. November 1955 - BAG 2, 175 [181/182]). Die wertende Subsumtion der Tatsacheninstanz ist daher nicht schon dann eine Rechtsverletzung, wenn die Revisionsinstanz bei eigener Wertung zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Vielmehr liegt nur dann eine Rechtsverletzung vor, wenn bei der Subsumtion gegen Rechtsvorschriften, gegen allgemein anerkannte Bewertungsmaßstäbe, gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen worden ist, insbesondere wenn bei der Bewertung offensichtlich fehlerhaft verfahren, etwa die einzelnen zugunsten oder zu Lasten des



Schädigers sprechenden Gesichtspunkte und die von ihm geltend gemachten Umstände unzureichend berücksichtigt sind (vgl. BAG 2, 175 [1827] und die demgegenüber etwas andere, in revisionsrechtlicher Beziehung engere Auffassung des Bundesgerichtshofs in BGHZ 10, 69 [747]).

b) In dieser Beziehung lassen die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts keinen Rechtsfehler erkennen. Nach seinen tatsächlichen Feststellungen hat der Kläger die Bremsen nicht ordnungsmäßig^{ig} angezogen und den kleinen Gang nicht eingelegt. Gegen diese tatsächlichen Feststellungen hat der Kläger keine prozessualen Rügen erhoben, so daß diese für das Revisionsgericht bindend sind (§ 561 Abs. 1 ZPO). Bei diesen Feststellungen handelte der Kläger eindeutig fahrlässig, weil er damit eine Pflicht zur Sicherung des Lastzuges unterließ, die bei einem Berufslastwagenfahrer, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, einfach das Selbstverständlichste ist, was von ihm zu erwarten ist. Wenn das Landesarbeitsgericht dieses Verhalten des Klägers dazu auch als grobfahrlässig bewertete, so hält es sich damit auch im Rahmen des ihm nach dem soeben Ausgeführten zustehenden Beurteilungsspielraumes.

c) Ist aber rechtsfehlerfrei vom Landesarbeitsgericht festgestellt, daß der Kläger den Unfall/grobfahrlässig verschuldet hat, dann hat er, da besondere Umstände mangels entsprechender Feststellung durch das Landesarbeitsgericht nicht in Betracht zu ziehen sind, die gesamten Schadensfolgen aus dem Unfall zu tragen. Daraus folgt, daß seine Zahlungsklage in Höhe von 185,-DM unbegründet und die Widerklage in Höhe von 104,96 DM begründet ist. Dementsprechend ist das Urteil des Landesarbeitsgerichts auf die Revision der Beklagten abzuändern und unter Abweisung der Klage in Höhe von 185,- DM der Kläger in Höhe von 104,96 DM zur Zahlung zu verurteilen.

III. Zur Widerklage hinsichtlich des Betrages von 12,16 DM.

Die Berechtigung des von der Beklagten gegen den Kläger mit der Widerklage verfolgten Anspruchs auf Zahlung von 12,16 DM ergibt sich aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung nach näherer Maßgabe der §§ 812, 818 Abs. 2 BGB.

Soweit die Revision des Klägers geltend macht, diese Vorschriften seien für arbeitsrechtliche Verhältnisse nicht anwendbar, geht sie grundlegend fehl. Zweck der Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) ist es, Vermögensverschiebungen, die ohne rechtlichen Grund erfolgt sind, rückgängig zu machen. Sie beruhen letzten Endes auf dem allgemeinen Gerechtigkeitsgedanken, daß regelmäßig niemand behalten soll, was er ohne rechtlichen Grund erhalten hat, und beanspruchen daher auch für arbeitsrechtliche Verhältnisse Geltung.

Die tatsächlichen Voraussetzungen für einen Bereicherungsanspruch der Beklagten nach §§ 812 Abs. 1, 818 Abs. 2 BGB hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, ohne daß hiergegen von der Revision prozessuale Rügen erhoben worden sind. Danach hat der Kläger nach seinem am 25. September 1954 erfolgten Ausscheiden bei der Beklagten von deren Lohnbuchhaltung versehentlich den Betrag von 12,16 DM als Lohn für die Zeit vom 27. September bis 2. Oktober 1954 erhalten. Hierauf hatte er keinen Rechtsanspruch, weil das Arbeitsverhältnis am 25. September 1954 beendet war und er danach auch nicht mehr für die Beklagte gearbeitet hat. Deshalb verpflichten ihn die §§ 812 Abs. 1, 818 Abs. 2 BGB, den Wert des zu Unrecht Erlangten an die Beklagte herauszugeben.

Auf einen Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB kann sich der Kläger nicht berufen, weil er gewußt hat, daß ihm dieser Betrag nicht als Lohnzahlung für geleistete Arbeit zustand (§ 819 Abs. 1 BGB). Daß dieses nach § 819 Abs. 1 BGB erforderliche positive Wissen beim Kläger um die Rechtsgrundlosigkeit der Zahlung gegeben war, hat das Landesarbeitsgericht für die Revisionsinstanz bindend (§ 561 Abs. 2 ZPO) festgestellt. Wenn es nämlich ausführt, der Kläger habe angesichts seiner eigenen fristlosen Kündigung vom 25. September 1954 wissen müssen, daß er für die Woche vom 27. September bis 2. Oktober 1954 keinen Lohn (für geleistete Arbeit) und im übrigen nur noch



für fünf Tage Urlaubsgeld zu bekommen habe, so bringt es damit trotz der Worte "wissen müssen" ebenso wie das Arbeitsgericht seine Überzeugung zum Ausdruck, daß nach allen einschlägigen Erfahrungssätzen der Kläger die Rechtsgrundlosigkeit des Empfanges von 12,16 DM in Wahrheit positiv gekannt hat. Seine weitere Ausführung, "spätestens" mit Empfang des Schreibens der Beklagten vom 12. Oktober 1954 habe er die Rechtsgrundlosigkeit des Empfanges dieses Betrages gekannt, ist nur eine Hilfsbegründung, die im übrigen dem Kläger die Berufung auf § 818 Abs. 3 BGB ebenfalls schon deshalb abschneidet, weil er nicht behauptet hatte, daß seine Bereicherung schon vorher weggefallen gewesen sei.

Gegen diese tatsächlichen Feststellungen hat die Revision des Klägers keine zulässigen Rügen innerhalb der Revisionsbegründungsfrist (§ 554 Abs. 3 Ziff. 2 b ZPO) erhoben. Ihre späteren Ausführungen sind unbeachtlich.

Soweit der Kläger in erster Instanz ausgeführt hatte, ihm stehe ein Anspruch auf Vergütung von Mehrarbeit zu, und soweit das Arbeitsgericht dies unter dem Gesichtspunkt einer etwaigen Aufrechnung des Klägers gegenüber dem Bereicherungsanspruch der Beklagten gewürdigt hat, hat der Kläger seine in dieser Richtung gehenden Behauptungen in der zweiten Instanz nicht wiederholt, so daß das Landesarbeitsgericht auch keinen Anlaß hatte, die Berechtigung einer solchen Aufrechnung näher zu erörtern. Soweit der Kläger erstmalig in der Revisionsinstanz behauptet hat, die Beklagte habe seine fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses vom 25. September 1954 verschuldet, und soweit er daraus einen Schadensersatzanspruch nach § 628 Abs. 2 BGB herleiten und damit aufrechnen will, handelt es sich um ein in der Revisionsinstanz unbeachtliches neues tatsächliches Vorbringen.

Demnach ist die Verurteilung des Klägers zur Zahlung des Betrages von 12,16 DM zu Recht erfolgt und die hiergegen erhobene Revision des Klägers unbegründet.

gez. Dr. Müller

Dr. Meier-Scherling

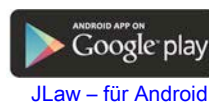
Dr. Stumpf

Wilh. Petersen

Dr. Müller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS